

Rezension zu:

Gregory K. Golden, *Crisis Management During the Roman Republic. The Role of Political Institutions in Emergencies* (Cambridge u.a. 2013).

Krešimir Matijević

Bei der hier angezeigten Untersuchung handelt es sich um Goldens überarbeitete Dissertation, die 2008 an der Rutgers University angenommen und in der ursprünglichen Form auch bereits publiziert worden ist.¹ In seinem „Prologue: The Winter of Discontent“ (xiii-xvii) geht Golden von der Situation nach den Iden des März aus, seiner Ansicht nach „the beginnings of the ultimate crisis of the Roman Republic“ (xiii), um kurz die politischen Mittel vorzustellen, die zur Abwendung einer Krise zur Wahl standen und die im Folgenden detailliert betrachtet werden sollen. Ferner stellt er das Ziel seiner Studie vor: Neben der Untersuchung der krisenabwehrenden Instrumente soll das Ergebnis derselben dazu dienen, die römische Politik in der Republik insgesamt besser zu verstehen (xvii).

Im ersten Abschnitt „Crisis and the Sources for Crisis and Governmental Responses“ (1-10) stellt Golden fest, dass der Krisenbegriff von der Forschung für die späte römische Republik zwar vielfach benutzt werde, ohne dass jedoch eine Definition erfolge, was mit Krise gemeint sei, oder erklärt würde, wer oder was im untersuchten Zeitraum sich eigentlich in derselben befinde (2). Seiner Ansicht nach war es weniger die Republik als die politische Elite derselben, die sich in einer Krise befand. Dem entspricht seine Definition des Begriffes: „A crisis, to put it in its simplest terms, is a situation in which a decision maker, or a group designated as the decision makers within a community, perceives a threat to itself or to things upon which the decision maker places very high value (core values)“ (4). Tatsächlich ist dies weniger eine Definition des Begriffes als eine durchaus praktische Eingrenzung desselben für Goldens eigene Studie. Schließlich wird niemand bezweifeln wollen, dass man mit einiger Berechtigung auch von der Krise des Bauernstandes zur Zeit der Gracchen sprechen kann. Golden selbst will sich auf die „military-security [and] political crises“ (5) fokussieren, wobei die Grenze zwischen diesen fließend sei. Dabei überrascht der Umstand, dass in diesem Kapitel die Diskussion um Christian Meiers „Krise ohne Alternative“ nicht einmal eine Erwähnung in den Anmerkungen findet.²

Auch die folgenden Kapitel bieten lediglich eine sehr eingeschränkte Auseinandersetzung mit der Spezialforschung. Inhaltlich kommt Golden zudem über die bisherigen Erkenntnisse kaum hinaus. Zur Dictatur bestätigt er im Abschnitt „The Roman Dictator“ (11-41) letztlich die Erkenntnis von Marianne E. Hartfield³, dass das Amt an Bedeutung verlor, weil militärische Aufgaben vorzugsweise von Promagistraten wahrgenommen wurden, die den Erfordernissen des 3. Jahrhunderts besser gerecht wurden (41, 207).

Im Abschnitt „States of Emergency: The *Tumultus* Declaration“ (42-86) geht der Verfasser die einzelnen überlieferten Fälle dieses Phänomens durch, wobei nicht

¹ Emergency Measures: Crisis and response in the Roman Republic (from the Gallic Sack to the *tumultus* of 43BC), Proquest, Umi Dissertation Publishing 2011.

² Die dritte Auflage von Meiers „Res publica amissa“ wird im Literaturverzeichnis zwar angeführt, aber an keiner Stelle diskutiert.

³ M. E. Hartfield, *The Roman dictatorship: its Character and its Evolution*, Berkeley 1982.

alle eindeutig sind. Auch dieses Kapitel bietet keinen Erkenntnisgewinn. Man hätte insbesondere erwartet, dass zu Beginn deutlich dargelegt wird, was die Bestandteile eines *tumultus* sind. So wird von *tumultus* innerhalb und außerhalb der italischen Halbinsel fest ausgegangen, obgleich tumultuarische Aushebungen von Soldaten (*tumultuarii milites*) auf Sizilien (64f.) nicht einen eigenen *tumultus* nur für die Insel voraussetzen müssen, wobei auch gar nicht geklärt wird, ob derartige Einberufungen überhaupt automatisch mit einer *tumultus*-Erklärung gleichzusetzen sind. Ferner wird der Leser erst im weiteren Verlauf des Kapitels darüber informiert, dass der Begriff *tumultus* auch allgemeiner gebraucht wurde, eine Information, die man gleichfalls zu Beginn des Abschnitts erwartet hätte. Im Unterkapitel zum *sagum* (48-52) hätte man sich gewünscht, dass zuerst die Frage gestellt und beantwortet wird, wie dieses Kleidungsstück überhaupt gestaltet war. Statt dessen werden verschiedene Fälle des ‚Kleidungswechsels‘ miteinander vermischt, nur um dann festzustellen, dass sie voneinander zu unterscheiden sind (49). Was man sich unter dem *sagum* letztlich vorzustellen hat, bleibt offen.

Anders sieht dies beim *iustitium* aus. Nachdem schon zuvor bemerkt wurde, dass das *iustitium* immer mit der *tumultus*-Erklärung einherging, umgekehrt aber ein *iustitium* verkündet werden konnte, ohne dass gleichzeitig ein *tumultus* herrschte (43), wird im entsprechenden Abschnitt „States of Emergency: The *Iustitium* Edict“ (87-103) auch die genaue Definition geliefert: Während des *iustitium* wurden alle öffentlichen und privaten Angelegenheiten eingestellt, die militärisch nicht von unmittelbarer Bedeutung waren (87). In diesem Kapitel setzt sich Golden ferner mit der umstritten diskutierten Frage auseinander, ob der Erklärung des *iustitium* durch einen Magistrat ein *senatus consultum* vorausgehen musste (88), was er verneint.⁴ Als Beleg führt er die Situation des Jahres 88 an, als Sulla und Pompeius Rufus ein *iustitium* widerrufen hätten, nachdem sie es selbst vorher ohne den Senat verkündet hätten. Tatsächlich wird wenig später aber klar, dass auch diese Episode unterschiedlich gedeutet wird (93-102). Nach Appian (civ. 1,55,244) handelt es sich um *feriae imperativae*, und ein Teil der Forschung folgt dem Alexandriner.⁵ Golden möchte lieber Plutarch (Mar. 35; Sull. 8) vertrauen, der keinen religiösen Zusammenhang erwähnt.⁶ Hieraus sei auf ein *iustitium* zu schließen. Allerdings steht Plutarchs Version gar nicht im Widerspruch zu derjenigen Appians.⁷ Letzterer gibt mehr Informationen, und es gibt keinen hinreichenden Grund, an diesen zu zweifeln. Damit fällt auch Goldens Argument dafür, dass ein *iustitium* von Magistraten ohne Senatsbeschluss ausgerufen werden konnte. Da ferner Goldens zweites (und letztes) Beispiel für ein *iustitium* ohne *tumultus*, Ciceros beiläufige Bemerkung in *Pro Plancio* 33, keinesfalls deutlich macht, dass

⁴ Anders W. Kunkel/R. Wittmann, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Die Magistratur, Handbuch der Altertumswissenschaft, 10. Abt., 3. Bd., 2. Bd., 2. Abschn., München 1995, 227, deren Ansicht Golden nicht richtig wiedergibt. Kunkel/Wittmann stellen fest, dass lediglich der Dictator keines *s.c.* bedurfte, wobei aber dessen Ernennung „üblicherweise aufgrund eines Senatsbeschlusses erfolgte. Geschah sie zum Zweck der Behebung einer akuten Notlage, so mochte bereits dieser Beschluß ausdrücklich oder mittelbar die Ermächtigung des zu Ernennenden zu allen erforderlichen Maßnahmen, also auch zur Anordnung des *Iustitiums* enthalten. Nachdem die Notstandsdictatur abgekommen war, bedurfte die Verkündung des *Iustitiums* wohl stets eines Senatsbeschlusses.“

⁵ Siehe beispielsweise B. M. Levick, Sulla's March on Rome in 88 B.C., *Historia* 31, 1982, 503-508, hier: 508; ferner die weiteren bei Golden 95 Anm. 17 versammelten Positionen.

⁶ Trotz mancher Ungenauigkeit sind Goldens immer wieder eingestreuten generellen Zweifel an der Zuverlässigkeit Appians nicht gerechtfertigt; z.B. 9 Anm. 34, S. 95 Anm. 17, S. 105 Anm. 4, S. 112.

⁷ So auch Appiani bellorum civilium liber primus, hg., übers. und komm. v. E. Gabba, *Biblioteca di studi superiori* 37, 2. Aufl., Firenze 1967, 163f., der allerdings, wie Golden, meint, dass Appian und Plutarch jeweils auf ein *iustitium* anspielen. Falsch verstanden von Golden (95 Anm. 17), der sich auf Levick (siehe Anm. 5) beruft, ohne den wichtigen Kommentar selbst eingesehen zu haben.

ersteres tatsächlich ohne letzteres herrschen konnte, ist es kaum auszuschließen, dass beide, *tumultus* und *iustitium*, immer gemeinsam erklärt wurden.

Im längsten Kapitel, „The *Senatus Consultum Ultimum*“ (104-149), stellt Golden die Frage, ob es sich beim *s.c.u.* wie beim *tumultus* und *iustitium* um „a true way of declaring a ‚state of emergency‘“ (106) handelte. Hierfür untersucht er die überlieferten Situationen, in denen ein *s.c.u.* erlassen wurde: 121 v.Chr. (Gaius Gracchus), 100 v.Chr. (Saturninus), 83 v.Chr. (Sulla)⁸, 77 v.Chr. (Lepidus), 63 v.Chr. (Catilina), 62 v.Chr. (Nepos)⁹, 52 v.Chr. (Clodius' Tod), 49 v.Chr. (Caesar), 47 v.Chr. (Dolabella/Trebellius), 43 v.Chr. (1. Antonius, 2./3. gegen und für Octavian¹⁰). Golden schlussfolgert, dass es sich beim *s.c.u.* nur um eine öffentliche Feststellung des Senats handelte, dass ein Notstand existierte. Die beauftragten Magistraten erhielten durch den Beschluss aber keine weiteren Vollmachten. Die wenigen Beispiele zeigen zudem, dass ein *s.c.u.* (ebenso wenig wie ein übliches *s.c.*) auf Gesetze natürlich keinen Einfluss nehmen konnte. Der Senat war bisweilen zwar in der Lage, mittels seiner Autorität Magistrate zu schützen, die auf Grundlage eines *s.c.u.* operiert hatten (Opimius und Cicero), verlor jedoch ein Politiker, wie eben Cicero, den ungeteilten Rückhalt seiner Mitsenatoren, war eine Anklage auf Grundlage eines Volksbeschlusses aber unproblematisch. Nicht diskutiert wird von Golden die wichtige Frage, ob gegen ein *s.c.u.* eine Intercession möglich war.¹¹

Im sechsten Abschnitt „Crises Resolved by Other Means“ (150-188) geht Golden einer Reihe von Krisen nach, die durch andere Mittel als die vorher diskutierten beendet worden seien. Während Hannibals Marsch auf Rom und die Bedrohung durch Kimbern und Teutonen sicherlich zu Recht erörtert werden, verblüfft den Leser manche weitere von Golden zur Krise erklärten Begebenheit. Das gilt bereits für den ersten Fall: „The Saguntine Crisis“ (150-154). Diese Episode in der römischen Geschichte entspricht nicht Goldens eigener Definition einer Krise (s.o.). Wer in Rom wurde durch die Belagerung Sagunts bedroht? Was tat Rom, um die Krise abzuwenden? Wenig verständlich ist zudem, dass die von Golden identifizierte Krise mit dem Fall Sagunts ein Ende gefunden haben soll (152). Gleiches ist für die „Macedonian Crisis of 200“ (157-164) zu konstatieren. Auch hier ist keine Situation zu erkennen, die Goldens Definition entsprechen würde, ganz abgesehen davon, wie man zur Frage nach dem römischen Imperialismus steht. Der Autor stellt selbst fest: „What there is not is any indication that the Roman government and its decision makers saw any need to institute immediate emergency measures to respond to that threat. And there was no need to do so. Philip was not going to be knocking on Rome's door with an army as Hannibal did“ (164). Auch bei den Vorgängen von 173/172 v.Chr. (169-175) handelt es sich nicht um eine Krise, sondern um innenpolitische Machtkämpfe zwischen Senat und Consuln, die letztlich durch ein reguläres und übliches Mittel, den

⁸ Zuerst für problematisch erklärt (106), dann akzeptiert (139).

⁹ Zuerst für problematisch erklärt (106), dann akzeptiert (134).

¹⁰ Golden diskutiert nur das *s.c.u.* gegen Octavian; siehe aber Kunkel/Wittmann (Anm. 4) 232 Anm. 459 zu Cass. Dio 46,47,4. Unerwähnt bleibt ferner der Fall des Jahres 40 v.Chr. (Cass. Dio 48,33,3).

¹¹ Nach C. Wirszubski, *Libertas* als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats, Darmstadt 1967 = Cambridge 1950 (engl.), 70 war eine Intercession erlaubt. Anders und plausibler Kunkel/Wittmann (Anm. 4) 235 und Anm. 468: „Wahrscheinlich schloß schon die Ankündigung, daß der den Senat einberufende Magistrat über das Staatswohl (de re publica) referieren werde, die Intercession aus.“ Ähnlich schon B. Rödl, *Das Senatus Consultum Ultimum* und der Tod der Gracchen, Bonn 1969, 29 (mit weiterer Forschung in Anm. 2f.). Zur Situation des Jahres 49, welche als Argument gegen diese Ansicht angeführt wird, Kunkel/Wittmann (Anm. 4) 235 Anm. 468 und S. 602f. Die wichtigen Arbeiten von Wirszubski und Rödl werden von Golden nicht benutzt.

Volkstribunat, gelöst werden. Golden will dagegen die Episode durch kontrafaktische Erwägungen zu einer Krise zuspitzen,¹² was nicht überzeugt.

Für den siebenten Abschnitt „The Winter of Discontent and the Summer That Led to a Fall“ (189-205), der sich mit den politischen und militärischen Auseinandersetzungen der Jahre 44 und 43 v.Chr. beschäftigt, verlässt Golden's Studie ihre bisherige Systematik, kapitelweise nach den jeweils eingesetzten krisenabwehrenden Mitteln vorzugehen, ohne dass der Grund hierfür klar würde. Detaillierter, als es für das Ziel der Studie notwendig wäre, zeichnet Golden die Ereignisse der genannten Jahre nach. Dabei fehlen beinahe zur Gänze Hinweise auf die moderne Forschung zu diesem Zeitraum. Die Krise brach nach Golden's Ansicht aus, als in Rom bekannt wurde (Ende Dezember 44), dass D. Brutus in Mutina von Antonius belagert wird. Begründet wird dies allerdings nicht, und man fragt sich, gerade wenn man der Definition von Golden folgen möchte, warum der Beginn der Krise nicht bereits zu dem Zeitpunkt anzusetzen ist, als den Praetoren Cassius und Brutus ihre Amtsausübung (als Praetoren) nicht mehr möglich war oder als Octavian dazu überging, eigenmächtig Truppen auszuheben und diese nach Rom zu führen. Dass die Krise beendet war, als Octavian 43 v.Chr. Consul wurde, leuchtet ebenso wenig ein.

Die letzten beiden Kapitel „The Evolution of Crisis Response during the Roman Republic“ (206-214) und „Final Thoughts“ (215-229) bieten zusammenfassende und weiterführende Gedanken (wobei sich vieles mehrfach wiederholt). So äußert Golden hier die Ansicht, dass der Senat mit dem *s.c.u.* „an institutional basis for resorting to violence in order to resolve an internal political dispute“ (210) geschaffen habe, was ganz anders klingt als die Schlussfolgerung am Ende des dem *s.c.u.* gewidmeten Abschnittes, wonach der Beschluss nur eine Feststellung des Notstandes gewesen sei, nichts weiter (148f.). Hier wird nun festgestellt, dass der Senat die Entscheidungsgewalt ganz in die Hände der Consuln gelegt hätte und dass dies quasi eine Rückkehr zur Dictatur gewesen sei (210f., 216). Golden vergisst erstens, dass es wenigstens zwei Personen waren, die aufgefordert wurden, den Schutz des Staates zu übernehmen (bisweilen wurden neben den Consuln auch andere Magistrate beauftragt), und zweitens, dass diese Personen, wie er selbst vorher festgestellt hat, keine weiteren Vollmachten zu ihren bisherigen Kompetenzen erhalten haben. Sehr forsch erscheint zudem Golden's inhaltliche Verbindung von *s.c.u.* und Principat: „The *princeps* embodied the legacy of the decision made in 121“ (213, vgl. 222f., 227)! Letztlich folgt Golden der in den griechischen Quellen bisweilen geäußerten Sicht, dass die Römer ihre Probleme vorzugsweise mit Gewalt lösten (was wiederum seiner eigenen Sicht auf den römischen Imperialismus im sechsten Kapitel widerspricht): „It is unfortunate that they [die Römer] were not able, or not willing, to develop a peaceful means of resolving internal policy disputes when neither side was amenable to backing down from their position“ (216). Es ist bedauerlich, dass Golden an keiner Stelle seiner Studie auf die zahlreichen friedlichen politischen Mittel der Konfliktlösung im republikanischen Rom eingeht, auch wenn er selbst feststellt (s.o.), dass beispielsweise ein Volkstribun zur Konfliktlösung zwischen Senat und Consuln beitragen konnte. Ganz unberücksichtigt bleiben ferner die Kollegialität der Magistraturen und das Intercessionsrecht. Das Problem lag nicht in den fehlenden friedlichen Mitteln, sondern darin, dass diese in der späten Republik immer häufiger umgangen wurden, notfalls mit Gewalt.

¹² 173: „what if the consuls were ...“, 174: „what would have happened if ...“, ebd.: „what would the case have been if ...“, 175: „it is entirely possible that the Popillii could have found ...“.

Angehängt an die Studie sind eine Bibliographie (229-240) und ein Index (241-245), der Namen, Orte und Sachen enthält, wobei für die aufgeführten Begriffe die Nachweise vielfach unvollständig sind.

Überblickt man die Monographie insgesamt, so sind verschiedene Mängel zu konstatieren. Unnötig gestreckt wird die Untersuchung durch zahlreiche erzählerische Abschnitte, die immer wieder erläutern, was vor bzw. nach den einzelnen Erklärungen eines *tumultus*, *iustitium*, *s. c. u.* etc. passierte, ohne dass durchgängig eine Relevanz für die jeweilige Notstandshandlung ersichtlich wäre.¹³ Ferner steht am Ende dieser langen Passagen nicht selten eine ‚Erkenntnis‘, die weder neu, noch überraschend oder gar umstritten wäre, wie im Falle der Situation von 225 v.Chr. (53-57). Nach dem übergroßen erzählerischen Block wird festgestellt, dass Polybios nicht von einem *tumultus* spricht, wenngleich er die Umstände eines solchen beschreibe (57). Auch die „lesser sources“ wie Diodor, Livius, Orosius, Eutrop und Florus vermeldeten nichts dergleichen (ebd.). Daraufhin gesteht Golden ein: „It is clear that the Romans were on what we would call a state of alert, yet it could be argued that all of this would be possible without a *tumultus* declaration. Nevertheless, we can dismiss that possibility“ (ebd.), und zwar weil Plinius d. Ä. (n.h. 3,138; vgl. Plut. Marc. 3) ausdrücklich von einem *tumultus Gallicus* spricht. An dieser Stelle fragt sich der Leser unweigerlich, warum er diese Information erst erhält, nachdem versucht wurde, etwas zu bezweifeln, was anscheinend nicht zweifelhaft ist.¹⁴ Gleiches geschieht dann noch einmal im Falle des *s.c.u.* im Jahre 49 v.Chr. (145): Zuerst werden als Ziel des Beschlusses die Volkstribunen in Spiel gebracht (was von der Forschung gar nicht diskutiert wird), dann wird dies wiederum ausgeschlossen. Ermüdend wirkt sich die mehrfache Wiederholung derselben Gedanken aus, so Goldens Verwunderung darüber, dass Sulla und sein Mitconsul Pompeius Rufus nicht versucht hatten, ein *s.c.u.* gegen Marius und Sulpicius zu erwirken (186, 211, zweimal auf 221).

Sehr unpassend erscheinen unzutreffende, weil zu vereinfachende Vergleiche: So wird Sulla als Dictator „in the modern sense of the word“ (xvii) bezeichnet. Für eine Dissertation ungewöhnlich sind Hinweise auf TV-Serien (134), wodurch das ungebrochen starke Interesse an der Person Caesar belegt werden soll; wenig hilfreich ist in dieser Hinsicht auch die Zahl der Ergebnisse bei einer Suche in JSTOR nach „Julius Caesar“ (134 Anm. 102) oder der Hinweis, dass man die Wähler in den *comitia centuriata* dafür verfluchen möge, dass sie in den Jahren 51 bis 49 v.Chr. verwirrenderweise jeweils einen Claudius Marcellus zum Consul gewählt haben. Ärgerlich ist das Verweisen auf moderne Forschung statt auf die eigentlichen Quellen, beispielsweise wenn es um ein Verbot Caesars geht (6 Anm. 20).

Die internationale Forschung ist Golden nahezu unbekannt.¹⁵ Auf S. 9 Anm. 34 bemerkt er, dass seit Gowings Untersuchung¹⁶ augenscheinlich keine neuere Monographie verfasst wurde, die sich mit Appian befasse.¹⁷ Fremdsprachige Studien

¹³ Siehe beispielsweise 61-64, 95-99, 114f., 126f., 135-137, 164-166.

¹⁴ Nicht diskutiert wird die Möglichkeit, dass in diesem Falle nicht die *tumultus*-Erklärung, sondern die allgemeine Bedeutung der Vokabel „Unruhe“ gemeint sein könnte. Letzteres impliziert die Übersetzung der Stelle in *Naturalis historia* I-XXXVII, hg., übers. und komm. v. G. Winkler/R. König u.a., Darmstadt 1973-2004.

¹⁵ Dabei merkt er es selbst an, wenn andere Autoren bestimmte, seiner Ansicht nach wichtige Studien nicht berücksichtigt haben; z.B. 165 Anm. 31.

¹⁶ A. M. Gowing, *The Triumviral Narratives of Appian and Cassius Dio*, Michigan Monographs in Classical Antiquity, Ann Arbor 1992.

¹⁷ Siehe nur Chr. (G.) Leidl, *Appians Darstellung des 2. Punischen Krieges in Spanien (Iberike c. 1-38, § 1-158a)*. Text und Kommentar, Münchener Universitätschriften: Münchener Arbeiten zur Alten Geschichte 11, München 1996; M. Kober, *Die politischen Anfänge Octavians in der Darstellung des*

werden nur wahrgenommen, wenn diese von der englischsprachigen Forschung rezipiert wurden.¹⁸ Dabei verzichtet Golden sogar häufig auf das Zitieren der entsprechenden Werke und greift auf Sekundärliteratur zurück, wobei er in aller Regel nur den Namen des Forschers, nicht denjenigen der jeweiligen Studie nennt (auch nicht im Literaturverzeichnis).¹⁹ Hierbei werden Ansichten der Forschung zum Teil auch falsch rezipiert.²⁰

Fehler und wenig schlüssige Äußerungen kommen häufiger vor. Sollte man im Falle von Glaucia, der nach seiner Praetur im Jahre 100 v. Chr. im Anschluss direkt den Consulat anstrebte, nach den zahlreichen ähnlichen Beispielen der jüngeren und älteren Vergangenheit wirklich von einem illegalen Versuch sprechen (man denke nur an C. Gracchus und Marius, der gerade zum sechsten Mal Consul war)? Wenn Golden vom Consul als „main mover behind the passage of the so-called final decree“ (124) spricht, dann wird hiermit zumindest Falsches impliziert: Die sitzungsführenden Magistrate hatten im Senat nur bei weniger wichtigen Angelegenheiten die Möglichkeit, direkt einen Antrag zu stellen. Kam es zu einer Umfrage unter den Senatoren, konnte der versammlungsleitende Magistrat selbst keinen Antrag vorbringen.²¹ Seltsam wirkt es, wenn im Haupttext unterschiedliche Texteditionen und Übersetzungen derselben Passagen zitiert werden.²² Noch verwirrender ist die Ansicht von Golden, dass die römische Republik mehrfach untergegangen und wieder neu aufgerichtet worden sei (146, 182, 189f., 206, 213). Falsch ist Goldens Übersetzung der Inschrift auf der Caesar-Statue *parenti optime merito* mit „to the parent deserving most well [from his children]“ (193).²³ Dass Ciceros Ansicht nach Caesars Ermordung dem Denken „of many ‚middle of the road‘ senators [entspreche], neither beholden to Caesar nor bold enough to have joined in the conspiracy that murdered him“ (191 Anm. 7), ist unbeweisbar. Der Praetor des Jahres 43 v. Chr. P. Ventidius war kein Patrizier (204). Der Begriff der römischen „Revolution“ geht nicht auf Sir Ronald Syme zurück (214 Anm. 15), sondern auf Theodor Mommsen.

Velleius und dessen Verhältnis zur historiographischen Tradition. Ein philologischer Quellenvergleich. Nikolaos von Damaskus, Appianos von Alexandria, Velleius Paterculus, *Epistemata* 286, Würzburg 2000; B. Kuhn-Chen, *Geschichtskonzeptionen griechischer Historiker im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr.: Untersuchungen zu den Werken von Appian, Cassius Dio und Herodian*, Frankfurt a.M. 2002; M. Šašel Kos, *Appian and Illyricum*, *Situla* 43, Ljubljana 2005; K. Schnegg, *Geschlechtervorstellungen und soziale Differenzierung bei Appian aus Alexandrien*, *Philippika* 33, Wiesbaden 2010. Hinzuweisen ist ferner auf die neueren Appian-Kommentare von D. Magnino und die wichtigen Artikel in ANRW II 34,1, 1993.

¹⁸ Siehe beispielsweise Goldens Anmerkung (43 Anm. 2), dass die unpublizierte Studie G. Osthoff, *Tumultus – Seditio. Untersuchungen zum römischen Staatsrecht und zur politischen Terminologie der Römer*, Diss. Köln 1952 keinen Einfluss auf die spätere Forschung ausgeübt habe. Tatsächlich wurde diese im Übrigen sogar in verschiedenen amerikanischen Universitätsbibliotheken eingestellte Arbeit von vielen relevanten folgenden Analysen berücksichtigt; siehe nur W. Kunkel/R. Wittmann, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik. Die Magistratur*, *Handbuch der Altertumswissenschaft*, 10. Abt., 3. Bd., 2. Bd., 2. Abschn., München 1995, 228; K. Matijević, *Marcus Antonius. Consul – Proconsul – Staatsfeind. Die Politik der Jahre 44 und 43 v. Chr.*, *Osnabrücker Forschungen zu Altertum und Antike-Rezeption* 11, Rahden/Westf. 2006, 282, 310f., 333.

¹⁹ Beispielsweise 58 Anm. 60: „Munzer“ (statt Münzer); 89 Anm. 4: „Mommsen and his followers“, ohne dass dies spezifiziert würde; 107: Plaumann; 108: Lübtow; 182 Anm. 57: „Mommsen and Reinach“.

²⁰ Siehe oben Anm. 7.

²¹ Siehe Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 3/2, 3. Aufl., ND Basel/Stuttgart 1963 = Leipzig 1888, 983f. und Kunkel/Wittmann (Anm. 4) 312f.

²² Vgl. Sall. Cat. 59,5 auf S. 83 und 128. Auf S. 83 fehlt zudem die Stellenangabe.

²³ Die eckigen Klammern sind eine Hinzufügung von Golden.

Resümierend ist festzuhalten, dass Goldens Dissertation über bereits publizierte Studien wie Andrew W. Lintotts zur „Constitution of the Roman Republic“ (1999) nicht hinauskommt, bedauerlicherweise bleibt sie sogar weit dahinter zurück. Wer sich über die verschiedenen Notstandsinstrumente in der späten Republik informieren möchte, wird nicht umhinkommen, sich selbst mit Theodor Mommsens „Staatsrecht“, der „Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik“ von Wolfgang Kunkel/Roland Wittmann und den zahlreichen wegweisenden Studien von Jochen Bleicken, Wilfried Nippel und anderen zu befassen.